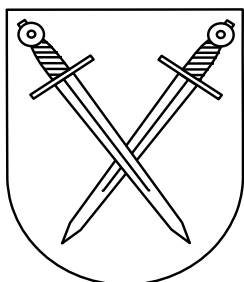


15/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

10.09.03

Inhalt	Seite
87. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	165
88. Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 9 "Wellenbad/Krümme"	166
89. Sanierung Rohrmeisterei - Beschluss zur Erstellung der vorbereitenden Untersuchung zur Festlegung eines Sanierungsgebietes	167



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

87.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 041 712**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

88.

B e k a n n t m a c h u n g

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die Erschließungsstraße im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Wellenbad/Krümme“ erhält zukünftig folgende Straßenbezeichnung:

„An der Krümme“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schwerte, 21.08.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

Herbert Kluge

**Sanierung Rohrmeisterei
- Beschluss zur Erstellung der vorbereitenden Untersuchung zur Festlegung eines
Sanierungsgebietes**

In seiner Sitzung am 13.11.2002 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen, für das Umfeld der Rohrmeisterei die vorbereitende Untersuchung zur Festlegung eines Sanierungsgebietes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Untersuchungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte. Entlang der westlichen Grenze liegen das vorhandene Wohngebiet Jahnstraße und das unmittelbar zur Realisierung anstehende neue Wohnbaugebiet „Südliche Innenstadt“. Im Osten grenzen die Kleingärten an den Untersuchungsbereich. Die Ruhrauen bilden den Abschluss im Süden. Die genaue Abgrenzung des Bereiches zur vorbereitenden Untersuchung ist dem beigefügten Übersichtsplan auf S. 168 zu entnehmen.

Die geplante Sanierung soll in der Hauptsache der adäquaten Anbindung des Kulturzentrums Rohrmeisterei an die Innenstadt dienen.

Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die vorbereitende Untersuchungen durchzuführen bzw. zu veranlassen (§ 141 Abs. 1 BauGB).

Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet bedarf einer besonderen Satzung (§ 142 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

1. Die Auskunftspflicht regelt § 138 BauGB: „Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist“. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 BauGB).

2. Die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger finden ab sofort Anwendung (§ 141 Abs. 4 BauGB).

3. Beabsichtigte Vorhaben und Grundstücksteilungen können ab sofort zurückgestellt werden.

Sobald das Sanierungsgebiet förmlich festgelegt ist, wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs bzw. über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage unwirksam (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-27-29

Schwerte, 03.09.03

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge